

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Sozialausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1195) betreffend Verhinderung von Großquartieren zur Unterbringung von Menschen im Asylverfahren (Zahl 21 - 847) (Beilage 1221).

Der Rechtsausschuss und der Sozialausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Verhinderung von Großquartieren zur Unterbringung von Menschen im Asylverfahren, in ihrer 16. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 07. Feber 2018, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Drobits wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Drobits einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Mag. Drobits gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Sozialausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Verhinderung von Großquartieren zur Unterbringung von Menschen im Asylverfahren, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Drobits beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 07. Feber 2018

Der Berichterstatter:

Mag. Drobits eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Rezar eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Christian Illedits
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 7. Februar 2018

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Ingrid Salamon, Géza Molnár,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 21 - 847, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Ablehnung von Großquartieren zur Unterbringung von Menschen im Asylverfahren

Im Regierungsübereinkommen für die XXI. Gesetzgebungsperiode 2015 bis 2020 bekennt sich die Burgenländische Landesregierung zu möglichst kleinen Einheiten im Einklang mit den Gemeinden bei der Unterbringung von Asylsuchenden.

Im Burgenland setzt man also darauf, Asylwerbende in kleinen und überschaubaren Einheiten in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, mit humanitären Organisationen und mit Privatpersonen unterzubringen. Dies erscheint nicht nur kostengünstiger als die Unterbringung in Massenquartieren, es erleichtert auch eine spätere Integration, da bereits in dieser Phase der Kontakt zur hiesigen Bevölkerung und deren Lebensweisen aufgenommen wird und erste Zugänge zur deutschen Sprache im Alltag ermöglicht werden.

Das Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ist mit 1. Oktober 2015 in Kraft getreten. Neben zahlreichen verfassungsrechtlich und demokratiepolitisch bedenklichen Regelungen sieht dieses Gesetz unter dem Titel „Durchgriffsrecht“ die Möglichkeit vor, dass der Bundesminister für Inneres in einer Gemeinde mehrere hundert Personen auf einem dem Bund zur Verfügung stehenden Grundstück unterbringen kann. Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Der Burgenländische Landtag hat sich bereits am 24. September 2015 gegen die Installation von Massenlagern in Gemeinden ausgesprochen und auf die Grundsätze der Akzeptanz, Sozialverträglichkeit und Integration bei der Umsetzung unter Rücksichtnahme auf die örtliche Bevölkerung verwiesen

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, diese möge

- sich gegen die Einrichtung von Massenquartieren zur Unterbringung von Menschen im laufenden Asylverfahren einsetzen und damit die Betreuung in der Grundversorgung in kleinen Einheiten und an die Größe der jeweiligen Gemeinden angepasst sicherstellen,
- Asylmissbrauch konsequent verhindern sowie die Rahmenbedingungen schaffen, die rasche Asylverfahren bewirken
- das Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden („Durchgriffsrecht“) mit 31. Dezember 2018 ersatzlos außer Kraft treten lassen.